

Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 02/2014

Datum: 27.01.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
3. Jahresabschluss des Stadtbetriebes Entwässerung Bergkamen zum 31.12.2012	7
4. Öffentliche Bekanntmachung "Anmeldung unbekannter Rechte" hier: Flurbereinigung Selm-Hassel	10

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Fachdezernat Innere Verwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-237) oder per E-Mail: FDI@bergkamen.de

3.

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 den Jahresabschluss des Stadtbetriebes Entwässerung Bergkamen zum 31.12.2012 in der vorgelegten Form festgestellt und den Lagebericht genehmigt. Es wurde beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 2.891.854,85 € an den städtischen Haushalt abzuführen.

Die Betriebsleitung wurde durch den Rat vorbehaltlos entlastet.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen ist in der Anlage beigelegt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 709, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Bergkamen, 23.01.2014

Der Bürgermeister



Roland Schäfer

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.10.2013 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht des Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von diesen Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen sowie den sie ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 und § 106 GO NRW sowie entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne die Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist im Abschnitt Risikobericht ausgeführt, dass zum 31. Dezember 2012 neun Derivatgeschäfte mit einem Gesamtvolumen von insgesamt TEUR 43.202 bestehen. Zum Bilanzstichtag betragen die negativen Marktwerte dieser Derivatgeschäfte insgesamt TEUR 13.687. Basierend auf einem Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Rössner klagt der SEB auf Rückabwicklung dieser Derivatverträge, da die Verwaltungs-/Betriebsleitung den Abschluss der Derivatgeschäfte aufgrund von Beratungsfehlern als von Anfang an unwirksam ansieht. Das erstinstanzliche Urteil vom 5. Juli 2013 liegt dem SEB mittlerweile vor. Das Landgericht Dortmund stellt in seinem Urteil die Sittenwidrigkeit der Derivatgeschäfte fest und kommt zu dem Ergebnis, dass der Erste Abwicklungsanstalt (EAA) aus den streitgegenständlichen Derivatgeschäften keine weiteren Leistungen geschuldet werden, da die Sittenwidrigkeit zur Unwirksamkeit der Derivatgeschäfte führt. Gegen das Urteil vom Landgericht Dortmund hat die beklagte WestLB/EAA fristwährend am 2. August 2013 Berufung beim Oberlandesgericht Hamm eingelegt. Für die negativen Marktwerte in Höhe von TEUR 13.687 ist aus den besagten Gründen keine Rückstellung gebildet worden. Aufgrund der positiven Einschätzung des SEB hinsichtlich des Ausgangs des Rechtsstreits wurde zum 31. Dezember 2012 eine Forderung gegen die beklagte Bank in Höhe von TEUR 2.689 aktiviert, die sich aus der Rückabwicklung der Derivatgeschäfte ergibt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 17.01.2014

GPA NRW

Im Auftrag


Gregor Loges



Bezirksregierung Arnsberg
Flurbereinigungsbehörde

59494 Soest, den 23.01.2014
Stiftstr. 53
Telefon: 02931/82-0
Telefax: 02931/82-5190

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Selm-Hassel
Az.: 28 99 1

4.

Anmeldung unbekannter Rechte

Im 10. – 15. Änderungsbeschluss wurden folgende Flurstücke dem Flurbereinigungsverfahren Selm-Hassel zugezogen:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Unna

Stadt Bergkamen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Heil	1	432, 433
	3	39, 41-43, 45, 46, 110, 121, 122, 126

Stadt Lünen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Altünen	10	1034
Beckinghausen	1	116

Stadt Selm

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bork	7	32, 34
	8	61-63, 65, 66, 75-79
	16	15, 17
	39	42
	41	1, 5-7, 15, 16, 20, 21, 57, 60
	53	3
	68	27
	74	25, 29, 30, 41, 44, 45, 51, 53, 55
	92	58

Stadt Werne

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Werne-Stadt	43	57-59, 73
	45	130-132, 247, 392, 533
	46	317
	47	77, 118, 229
	76	32
	91	92
	93	6, 8, 17, 25

Regierungsbezirk Münster

Kreis Coesfeld

Gemeinde Nordkirchen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Capelle	11	11

Stadt Lüdinghausen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Lüdinghausen -Kirchspiel	75	43

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieses Verwaltungsaktes bei der Bezirksregierung Arnsberg - Flurbereinigungsbehörde -, Stiftstr. 53, 59494 Soest, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen, oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnberg schriftlich einzureichen (Stiftstraße 53, 59494 Soest) oder zur Niederschrift zu erklären.

gez. Barden